

## Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs AUFGABEN EINES VERWALTUNGSGERICHTS

### Nutzen

Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) legt (unter anderem) die Regeln fest, die zwischen dem Staat und seinen Bürgern gelten sollen. Solche Regeln nennt man Verwaltungsrecht (Beispiele: Steuerrecht, Baurecht, Entscheide über die Staatsbürgerschaft oder die Aufenthaltsbewilligung etc.). Die gesetzesausführende Gewalt (Exekutive) wendet dann diese Regeln gegenüber dem einzelnen Bürger an. Dies geschieht durch die Regierung und die ihr unterstellte Verwaltung. Unsere Verfassung garantiert, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Also muss auch in Fällen, in denen der Bürger mit den Entscheiden der Verwaltung nicht einverstanden ist, die Möglichkeit bestehen, ein unabhängiges Gericht anzurufen.

### Aufgabe

Die Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist es, bei Streitigkeiten zwischen Behörden und dem Bürger zu prüfen, ob die Verwaltung das Verwaltungsrecht im Einzelfall richtig angewendet hat; daher der Name „Verwaltungsgericht“. Jeder Kanton hat ein eigenes Verwaltungsgericht, denn jeder Kanton erlässt eigenes Verwaltungsrecht.

In den meisten Fällen wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht alleine durch das Verwaltungsgericht ausgeübt. Verschiedene, vor allem grössere Kantone sehen für bestimmte Rechtsgebiete spezielle Rekurskommissionen vor. Häufig anzutreffen sind Steuerrekurskommissionen, Baurekurskommissionen, Rekurskommissionen für Ausländerrecht, Rekurskommission für Strassenverkehrssachen. Diese Rekurskommissionen werden meist nicht nur mit Juristen, sondern auch mit Fachpersonen besetzt. Dadurch gelangt die Rekurskommission zu Fachwissen, das sie ansonsten über einen Experten von aussen einholen müsste. Die Entscheide der Rekurskommissionen sind regelmässig beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Früher gab es auch im Sozialversicherungsrecht verschiedene Rekurskommissionen, so zum Beispiel die Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung und die Rekurskommission für AHV/IV. Das Bundesrecht schreibt jetzt aber vor, dass jeder Kanton nur ein Sozialversicherungsgericht haben darf. Da es in den kleineren Kantonen nicht ökonomisch wäre, neben dem Verwaltungsgericht ein eigenes Versicherungsgericht zu installieren, wurde das Sozialversicherungsgericht häufig dem kantonalen Verwaltungsgericht angegliedert. Es gibt aber auch grössere Kantone, die ein eigenes, selbständiges Sozialversicherungsgericht haben (Bsp. Kanton Zürich).

### Föderalismus

Die Schweiz kennt drei staatliche Ebenen: der Bund, die Kantone und die Gemeinden. Der Bund ist den Kantonen hierarchisch übergeordnet und diese stehen wiederum über den Gemeinden. Beim Entscheid einer Gemeindebehörde prüft daher das Verwaltungsgericht nicht nur, ob er mit dem Gemeinderecht übereinstimmt, sondern auch, ob die übergeordneten Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton eingehalten wurden. Und bei einem Entscheid der kantonalen Behörde wird regelmässig überprüft, ob er nicht Bundesrecht verletzt. Entscheide der Bundesverwaltung können hingegen nicht durch ein kantonales Gericht überprüft werden. Hierfür ist das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen zuständig.

### Verfahren und Beweismittel

In den meisten Fällen wird ein Verfahren beim Verwaltungsgericht durch eine Beschwerde gegen einen Entscheid eines Departementes oder einer Rekurskommission erhoben. Nur wenige Ansprüche können – ähnlich wie bei den Zivilgerichten – gegenüber dem Kanton direkt beim Verwaltungsgericht eingeklagt werden. Im Sozialversicherungsrecht ist der Anfechtungsgegenstand die Verfügung des Sozialversicherers. Im Kranken- und Unfallversicherungsrecht können das private Versicherungsgesellschaften sein.

Die meisten Verfahren werden vollkommen schriftlich geführt. Mündliche Verhandlungen vor dem Gericht finden nur selten statt. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist zudem von zwei wichtigen Grundsätzen (Maximen) geprägt: der Officialmaxime und der Untersuchungsmaxime. Die Officialmaxime bedeutet, dass das Gericht nicht an das gebunden ist, was die Parteien verlangen. Es kann auch darüber hinaus gehen oder weniger zusprechen, als bisher zugestanden wurde. Der Untersuchungsgrundsatz bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt eines Falles so lange selbst untersuchen muss, bis es zur Auffassung gelangt, alle Fragen hätten sich jetzt geklärt. Dies im Gegensatz zum Zivilprozess, wo das Gericht nicht mehr zusprechen darf, als eine Partei verlangt und nur diejenigen Beweise abnimmt, die ihm von den Parteien angeboten werden.

Die Beweise werden in Form von Akten erbracht (Steuererklärungen, Baupläne, Korrespondenzen etc.) Das Gericht kann aber auch etwas vor Ort anschauen (Augenschein), Zeugen einvernehmen, Gutachten erstellen lassen oder eine Partei persönlich befragen. Überhaupt ist es dem Gericht freigestellt, welche Art von Beweisen es erheben will. Das Gericht hat zudem die Beweise frei zu würdigen. Das bedeutet, es gibt keine Regeln darüber, in welcher Art ein Beweismittel zu werten ist oder dass eines höher zu gewichten wäre als ein anderes.

### **Entscheidarten**

Das Gericht fällt in der Regel die Entscheide als Urteile. Diese werden entweder an einer Sitzung gefällt, an der alle Richter anwesend sind, oder es ergeht ein Zirkularbeschluss, indem die Akten und ein Entscheidvorschlag bei allen teilnehmenden Richtern zirkulieren. Vor allem in Entscheiden mit geringer Bedeutung kann es zudem vorkommen, dass auch ein Einzelrichter ein (Einzel-)Urteil fällt.

Beschlüsse trifft das Gericht, wenn es ein Verfahren voran bringen oder abschliessen will. Es sind dies häufig Beweisbeschlüsse oder Beschlüsse darüber, dass es auf eine Beschwerde gar nicht eintritt.

Zieht eine Partei die Beschwerde zurück, anerkennt die andere Partei die Beschwerde oder einigen sich die Parteien doch noch, so wird das Verfahren durch den Vorsitzenden als gegenstandslos abgeschlossen.

Schliesslich kommt es auch vor, dass sogenannte vorsorgliche Massnahmen getroffen werden müssen. Das sind Anordnungen, die nur für die Dauer des Prozesses gültig sind. Auch sie werden vom Vorsitzenden getroffen.

### **Rechtsmittel**

Entscheide in der Sache selbst (Entscheid über das Bestehen einer Bewilligung, einer Steuerforderung etc.) können beim Bundesgericht angefochten werden. Ebenso alle Beschlüsse, mit denen das Verfahren sonst auf eine Weise abgeschlossen wird, oder die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil haben könnten (ein Beweismittel könnte sonst zerstört werden oder dergleichen).